



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 12. Wahlperiode, 1987-1988

26.06.1990 - Drucksache 12/912

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN vom 26. April 1990**Jugendstrafvollzug und ambulante Alternativen**

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Fällen ist jeweils in den Jahren 1987, 1988 und 1989 Untersuchungshaft gegen Jugendliche und Heranwachsende im Lande Bremen verhängt worden?
 - a) In wie vielen dieser Fälle wurde Untersuchungshaft von Jugendrichtern ohne Einbeziehung der Jugendstaatsanwaltschaft verhängt?
 - b) In wie vielen Fällen wurde jeweils in den Jahren 1987, 1988 und 1989 Untersuchungshaft gegen Minderjährige verhängt?
2. Welche Maßnahmen hat der Senat in der Vergangenheit getroffen, um Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende zu vermeiden? Welche Maßnahmen gedenkt der Senat darüber hinaus in diesem Bereich zukünftig zu treffen?
 - a) In wie vielen Fällen konnte der Vollzug von Untersuchungshaft jeweils in den Jahren 1987, 1988 und 1989 durch ambulante Maßnahmen freier Träger der Jugendstrafrechtspflege abgewendet bzw. verkürzt werden?
 - b) Welche Haltung vertritt der Senat hinsichtlich der Einrichtung einer Clearing-Stelle der freien Träger der Jugendstrafrechtspflege mit dem Ziel, von Untersuchungshaft bedrohte Jugendliche und Heranwachsende in ambulante Alternativen freier Träger zu vermitteln?
 - c) Welche durchschnittlichen Belegungszahlen ergaben sich für die Monate Januar bis Dezember 1989 für die Untersuchungshaft in der JVA Blockland?
 - d) Wie begründet sich vor dem Hintergrund dieser Zahlen und den kriminalpolitischen Aussagen des Senats ein geplanter Ausbau der U-Haft-Kapazitäten in der JVA Blockland um 20 Prozent von 25 auf 30 Plätze?
3. Welche Maßnahmen gedenkt der Senat zu treffen, um die Unterbringung jugendlicher und heranwachsender Gefangener im geschlossenen Vollzug zugunsten einer Unterbringung im offenen Vollzug zu reduzieren?

Welches Konzept verfolgt der Senat in diesem Zusammenhang für die Weiterentwicklung des Wohngruppenvollzuges in der JVA Blockland?
4. Hat die Einrichtung der Kurzstrafenanstalt auf dem Gelände der JVA Blockland nach Kenntnis des Senats zu Problemen im Jugendstrafvollzug in der Anstalt geführt? Welche Maßnahmen gedenkt der Senat zu treffen, um gegebenenfalls diese Probleme zu bewältigen?
5. Trägt das Betreute Wohnen als Alternative zum Strafvollzug für Jugendliche und Heranwachsende nach Ansicht des Senats in ausreichendem Maße zur Vermeidung bzw. Verkürzung von Haft bei?
 - a) In wie vielen Fällen konnte jeweils in den Jahren 1987, 1988 und 1989 Strafhaft für Jugendliche und Heranwachsende durch Maßnahmen des Betreuten Wohnens verhindert werden?
 - b) In wie vielen Fällen konnte jeweils in den Jahren 1987, 1988 und 1989 Strafhaft für Jugendliche und Heranwachsende durch Maßnahmen des Betreuten Wohnens verkürzt werden? In wie vielen Fällen handelte es sich dabei um eine Verkürzung auf ein Drittel, in wie vielen Fällen um eine Verkürzung auf die Hälfte der Strafhaftzeit?

6. Auf wie viele Plätze schätzt der Senat den aktuellen und zukünftigen Bedarf für das Betreute Wohnen als Alternative zum Jugendstrafvollzug?

a) Ist der Senat der Auffassung, daß die sozialpädagogische Betreuung der Jugendlichen und Heranwachsenden im Betreuten Wohnen der freien Träger der Jugendstrafrechtspflege, wie jetzt geplant, mit fünf Sozialarbeiter/-innen-Stellen/Sozialpädagogen-/Sozialpädagoginnen-Stellen ausreichend abgesichert ist?

Ist der Senat bereit, ggf. für diesen Bereich zukünftig weitere Stellen einzurichten?

b) Welche Senatsressorts finanzieren das Betreute Wohnen z. Z. in welcher Größenordnung und in welcher haushaltsrechtlichen Form (z. B. Pauschalfinanzierung oder Pflegesätze)?

c) Hat sich nach Auffassung des Senats der Betreuungsschlüssel von 1:3 bzw. 1:4 in der Praxis des Betreuten Wohnens bewährt? Plant der Senat eine Veränderung des Betreuungsschlüssels? Wenn ja, welche Relation ist geplant?

7. Wie beurteilt der Senat den Erfolg des Betreuten Wohnens in der Praxis insbesondere in Hinblick auf die Vermeidung erneuter Straffälligkeit von Jugendlichen und Heranwachsenden?

Dr. Carola Schumann und Fraktion DIE GRÜNEN

Dazu

Antwort des Senats vom 26. Juni 1990

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen ist der Auffassung, daß auf die Straftaten junger Menschen sozial und pädagogisch angemessen reagiert werden muß, um ihnen zu einem Leben ohne Straffälligkeit und in sozialer Verantwortung zu verhelfen. Die bei jugendlichen und heranwachsenden Straftätern fast durchgehend anzutreffende gravierende soziale Mängel Lage und die in deren Gefolge oftmals anzutreffenden Veränderungen von Persönlichkeit und Verhalten bedürfen spezieller sozialarbeiterischer und pädagogischer Hilfestellungen. Der Senat hat in den zurückliegenden Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um die freiheitsentziehenden „stationären“ Sanktionen so weit wie möglich und verantwortbar durch „ambulante“ (alternative) Maßnahmen zu ersetzen (vgl. Antwort des Senats vom 2. Mai 1990 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN vom 22. März 1990 „Jugendarrest, Arrestvermeidung und ambulante Alternativen“). Er verfolgt das Ziel, im Rahmen der Möglichkeiten des Jugendgerichtsgesetzes mit einem System verschiedenartiger, ineinandergreifender Hilfen den bei den meisten der jungen Straftäter vorfindbaren Kreislauf zwischen Straftat, Haft, Freiheit und erneuter Straffälligkeit (sog. „Drehtüreffekt“) zu durchbrechen. Nur so ist den oft aus schwierigsten Lebensumständen stammenden jungen Menschen zu einer Zukunft ohne Strafen zu verhelfen und der Schutzanspruch der Gesellschaft zu erfüllen.

Zu Frage 1:

Seit 1987 ist gegen die folgende Anzahl von Jugendlichen und Heranwachsenden Untersuchungshaft verhängt worden:

Jahr	Jugendliche	Heranwachsende		Gesamt
	14-17 Jahre (einschl.)	18-20 Jahre (einschl.)	21-24 Jahre (einschl.)	
1987	33	82	15	130
1988	28	55	9	92
1989	39	93	6	138
1990 (1. Quartal)	14	47	4	65

Zu Frage 1a:

Nach Auskunft der Präsidenten der Amtsgerichte Bremen und Bremerhaven liegt der Anordnung von Untersuchungshaft gegen Jugendliche und Heranwachsende grundsätzlich ein entsprechender Antrag des Jugendstaatsanwalts oder seines Vertreters zugrunde. Es ist kein Einzelfall bekannt, in dem davon abgewichen wurde.

Zu Frage 1b:

In den Jahren von 1987-1989 wurde insgesamt gegen 100 Jugendliche im Alter von 14 bis einschließlich 17 Jahren Untersuchungshaft verhängt, 15 Jugendliche waren unter 16 Jahre alt:

Jahr	Jugendliche 14-17 Jahre (einschl.)	davon 14 Jahre	davon 15 Jahre
1987	33	2	1
1988	28	3	4
1989	39	—	5

Zu Frage 2:

Der Senat ist seit längerem der Auffassung, daß Untersuchungshaft für Jugendliche, Jungerwachsene und Heranwachsende soweit wie möglich durch nicht-stationäre Maßnahmen ersetzt werden sollte.

Die ambulanten Angebote standen in Bremen zunächst nur — von Ausnahmen abgesehen — Jugendlichen offen. Es handelt sich um:

- Notaufnahme nach Jugendwohlfahrtsgesetz,
- Heimunterbringung,
- „erlebnispädagogische Maßnahmen“ in Einzelfällen und
- Betreutes Jugendwohnen.

Für Heranwachsende standen die Bewährungshäuser des Vereins für Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende in Bremen e. V. und das Betreute Jugendwohnen als Maßnahme der Jugendhilfe offen.

Die Jugendgerichtshilfe bemühte sich um ambulante Alternativen bei Haftprüfungsterminen und hielt Kontakt zu den Jugendlichen in der Untersuchungshaft in Blockland, um in Zusammenarbeit mit den dort tätigen Sozialarbeitern eine frühzeitige Entlassung in die Wege zu leiten und die Jugendlichen und Heranwachsenden aus der Haft heraus anderweitig unterzubringen.

Die Jugendvollzugsanstalt Blockland ist verpflichtet, dem Senator für Justiz und Verfassung über Fälle von Untersuchungsgefangenen unter 16 Jahren zu berichten. Damit läßt sich stets kontrollieren, ob bzw. inwieweit es gelingt, Untersuchungshaft bei unter 16-Jährigen zu vermeiden.

Inzwischen haben Freie Träger in Zusammenarbeit mit den Ressorts für Justiz und Verfassung und Jugend und Soziales die Hilfeform des Betreuten Wohnens entwickelt, um Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende von vornherein zu vermeiden. Das Betreute Wohnen ist eine intensive, selbständiges Wohnen einschließende Betreuungsform, um freiheitsentziehende Reaktionen auf delinquentes Verhalten abzuwenden oder zu verkürzen. Den Probanden wird eigener Wohnraum zur Verfügung gestellt, die Betreuungsarbeit u. a. in Form aufsuchender Sozialarbeit geleistet. Ziel dieses ambulanten Hilfsangebotes in der Straffälligenhilfe ist der Abbau von beginnenden oder bereits verfestigten Kriminalitätsverläufen. Seit 1990 stehen den Freien Trägern ausreichende Mittel, die als Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten gewährt werden können, zur Verfügung; gegenwärtig werden die konkreten Verfahrensweisen geklärt.

Es ist geplant, den vom Amt für Soziale Dienste eingesetzten, beim Amtsgericht Bremen tätigen Koordinator — dessen Aufgabe es ist, in den Fällen eines drohenden Beuge- oder Ungehorsamsarrestes unmittelbar sozialarbeiterisch zu intervenieren und so den Arrest abzuwenden — zukünftig auch im Rahmen der Vermeidung und Verkürzung von Untersuchungshaft einzusetzen.

In **Bremerhaven** wurde frühzeitig unter Berücksichtigung der kriminologischen Erkenntnisse der Sonderdienst „Jugendgerichtshilfe“ ausgeweitet. Die Forschungsergebnisse wiesen der Jugendgerichtshilfe als eine ihrer Hauptaufgaben die Schaffung von Alternativen zum Freiheitsentzug (Vermeidung und Verkürzung von Untersuchungshaft und Strafhaft sowie von Arrest) zu. Dazu sind ambulante Angebote durch die Jugendgerichtshilfe geschaffen worden:

- Betreuungsweisungen,
- soziale Trainingskurse,
- Täter-Opfer-Ausgleich,
- gemeinnützige Arbeit (mit Verdienstmöglichkeit für Schadenswiedergutmachung in eigener Arbeit bzw. in der Werkstatt „Holzbock“)

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat über die Jugendgerichtshilfe den „Arbeitskreis Jugendstrafrechtspflege“ initiiert, dem die Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende und Vertreter der Ortpolizei angehören. Durch die Vernetzung aller maßgeblich in der Jugendstrafrechtspflege Tätigen ist eine Umsetzung theoretischer Erkenntnisse wie praktischer Erfahrungen im Interesse der jugendlichen und heranwachsenden Straftäter gewährleistet.

So hat der Arbeitskreis 1990 eine Handlungsstruktur entwickelt, durch die Untersuchungshaft weitgehend zurückgedrängt werden soll: Die Jugendgerichtshilfe wird bereits vor Erlass des Haftbefehls durch Polizei und Staatsanwaltschaft eingeschaltet, um vor allem für straffällige Jugendliche und Heranwachsende in Zusammenarbeit mit den Freien Trägern eine kurzfristige Aufnahme im Betreuten Wohnen zu ermöglichen.

Zu Frage 2a:

In den Bewährungshäusern Neuenlander Str. 19a und Goethestr. 12 des **Vereins für Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende in Bremen e. V.** waren aus Gründen der Untersuchungshaftvermeidung und -verkürzung von 1987 bis 1989 folgende Anzahl von Jugendlichen und Heranwachsenden aufgenommen worden:

Jahr	Jugendliche und Heranwachsende
1987	26
1988	22
1989	25

Der **Verein für Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende in Bremen e. V.** hat 1988 mit dem Projekt des **Betreuten Wohnens** begonnen:

Jahr	Betreutes Wohnen	davon aus der JugVA-Blockland	Übernahme aus dem Vorjahr
1988	8	6	—
1989	10	1	7

Insgesamt waren 1989 an das Projekt 29 konkrete Anfragen auf Projektaufnahme von seiten verschiedener Institutionen (Jugendvollzugsanstalt Blockland, Bewährungshilfe, Jugendgerichtshilfe u. a.) gestellt worden:

Die **Hans-Wendt-Stiftung** betreut seit Beginn des Projektes 1986 insgesamt 20 junge Erwachsene.

insgesamt	Bewährungswiderrufe	U-Haft-vermeidung u. -verkürzung	Sicherungshaft
20	12	7	1

Der **Lüssumer Turnverein**, Abteilung Integrationshilfen, hat 1987 bis 1989 folgende Anzahl Jugendlicher und Heranwachsender in Gruppen betreut:

Jahr	Jugendliche/Heranwachsende
1987	44 (davon 8 U-Haftvermeidung)
1988	36 (davon 12 U-Haftvermeidung)
1989	23 (davon 4 U-Haftvermeidung)

Der **Verein Bremerhavener Straffälligenbetreuung e. V.** übernimmt seit Mitte des Jahres den Aufgabenbereich „Betreutes Wohnen“ vom Verein Wohngemeinschaften und wird künftig „Betreutes Wohnen für Straffällige“ anbieten.

Zu Frage 2b:

In dem von den Senatoren für Justiz und Verfassung und für Jugend und Soziales sowie der Hans-Wendt-Stiftung in Auftrag gegebenen Gutachten des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik „Ambulante Alternativen zum Jugendarrest und Jugendstrafvollzug“ (1988) schlagen die Autoren eine bessere Koordination, Kooperation und Vernetzung zwischen öffentlichen Trägern der Jugendstrafrechtspflege und freien Initiativen der Straffälligenhilfe vor und fordern eine konzeptionelle Fortschreibung bzw. Ergänzung bestehender Betreuungsangebote. Mit Blick auf diese Empfehlungen tritt der Senat für die modellhafte Einrichtung einer Clearing-Stelle der Träger der Jugendstrafrechtspflege ein.

Diese Clearing-Stelle soll einen ständigen und aktualisierten Überblick über die Angebote und Aktivitäten der öffentlichen und privaten Träger, die als ambulante Alternativen geeignet sind, und über die jeweils verfügbaren Ressourcen, z. B. in den Lebensbereichen Arbeit, Ausbildung, Wohnen, Freizeit, soziale Beziehungen etc., vermitteln. Der Antrag auf Förderung der modellhaften Einrichtung wurde kürzlich vom Verein für Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende in Bremen e. V. an die Stiftung Jugendmarke gestellt, die als Förderer in Betracht kommt.

Zu Frage 2c:

Im Jahre 1989/90 ergaben sich folgende Belegungszahlen für die Untersuchungshaft in der Jugendvollzugsanstalt Blockland:

Jahr	Monat	Durchschnittsbelegung*	Höchstbelegung	Niedrigstbelegung
1989	Januar	12	15	9
	Februar	14	16	11
	März	15	18	13
	April	13	15	11
	Mai	15	17	13
	Juni	20	26	17
	Juli	18	24	15
	August	15	17	13
	September	14	17	12
	Oktober	14	15	12
	November	19	21	16
	Dezember	19	22	15
1990	Januar	14	17	11
	Februar	14	20	11
	März	26	32	18
	April	30	32	24
	Mai	28	30	25

* Die monatliche Durchschnittsbelegung errechnet sich aus der Gesamtzahl der Jahreshafttage geteilt durch 12 Monate. Das Ergebnis wiederum wird durch die Zahl der Monatstage dividiert.

Zu Frage 2d:

Derzeit stehen 25 Haftplätze im Bereich der Untersuchungshaft in der Jugendvollzugsanstalt Blockland zur Verfügung. Infolge der Zunahme der Inhaftierung ausländischer Jugendlicher und Heranwachsender wegen Verletzungen des Betäubungsmittelgesetzes ist eine Anhebung auf 30 Plätze nötig.

Der Senator für Justiz und Verfassung hatte zunächst durch anstaltsinterne Maßnahmen reagiert. Weiterhin stehen allen Jugendlichen und Heranwachsenden die Angebote der Vermeidung und Verkürzung der Untersuchungshaft offen. Allerdings gibt es für den in Rede stehenden Personenkreis keine speziellen Alternativen. Bei einem Absinken der Haftzahlen im Jugendbereich wird der Senat prüfen, ob die beabsichtigte Erhöhung der Haftplatzkapazität Plätzen noch erforderlich ist.

Zu Frage 3:

Der kontinuierliche Rückgang der Belegungszahlen im Jugendvollzug erlaubt eine weitere Reduzierung der Haftplatzkapazität von derzeit 138 auf 94 Plätze.

In diesem Jahr wurden umfangreiche Umstrukturierungen im bremischen Jugendvollzug veranlaßt, insbesondere das Prinzip der durchgehenden Betreuung, die Stärkung des Wohngruppenvollzuges und eine Verstärkung offener Vollzugsformen. Die Insassen der bisherigen Wohngruppe 1 (geschlossener Vollzug) werden auf die Häuser des offenen Vollzuges und die Wohngruppe 8 (geschlossener Vollzug) verteilt. Leitidee ist der offene Jugendstrafvollzug als Regelvollzug.

Der Verbleib in der Wohngruppe 8 (geschlossener Vollzug) soll in der Regel auf Fälle von Fluchtgefahr beschränkt sein. Diese Regelung entspricht insbesondere § 91 Abs. 3 JGG: „Um das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, kann der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freier Form durchgeführt werden.“

Durch die Intensivierung der sozialpädagogischen Arbeit wird die Verfestigung der Verweildauer der Jugendlichen und Heranwachsenden auf den Wohngruppen gefördert. Ziel ist eine weitestgehende Überwindung des häufig praktizierten Stufenvollzuges und die Verhinderung von Rückverlegungen.

Beim Wohngruppenvollzug im Jugendvollzug handelt es sich um eine räumlich abgegrenzte organisatorische und soziale Einheit, die einerseits dem im Strafvollzugsgesetz enthaltenen Behandlungsgrundsatz und andererseits dem Bemühen um Angleichen der Vollzugsrealität an die soziale Wirklichkeit entsprechen soll.

Nach dem Abschluß der Umstrukturierungen beträgt die Haftplatzkapazität 94:

- 25 (ggf. 30 Plätze) U-Haft,
- 21 Plätze geschlossener Vollzug
- 43 Plätze im offenen Vollzug.

Neben der inhaltlichen und pädagogischen Fortentwicklung des Wohngruppenvollzuges ist die Ausschöpfung der Möglichkeit des § 88 und § 89 JGG zur Verkürzung der Haftdauer ein weiteres wichtiges Ziel der bremischen Jugendkriminalpolitik.

Daher nimmt die Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende an der Vollzugsplankonferenz teil. Dadurch wird eine bessere Verzahnung der beiden Systeme der Sozialarbeit in- und außerhalb des Jugendvollzuges gewährleistet (durchgehende Betreuung). Die Vollzugsplankonferenz ist somit zugleich Entlassungsvorbereitungskonferenz. Der gesetzliche Spielraum für die vorzeitige Entlassung aus der Haft nach Verbüßung von einem Drittel der Strafe soll auf diese Weise besser ausgeschöpft werden können. Dies entspricht auch den Forderungen der Fachöffentlichkeit („Die Entlassenenvorbereitung beginnt mit dem Tage der Aufnahme in die Jugendstrafanstalt“ DVJJ - Rundbrief Nr. 129/1989, S. 7).

Zu Frage 4:

Nach Auskunft des Anstaltsleiters der Jugendvollzugsanstalt Blockland hat die Einrichtung der Kurzstrafenanstalt zu keinerlei Problemen im Jugendvollzug geführt.

Dem Trennungsgebot im Wohnbereich nach dem Jugendgerichtsgesetz wurde bei der Unterbringung der Erwachsenen uneingeschränkt entsprochen. Allerdings ist festzustellen, daß das Durchschnittsalter im Jugendvollzug inzwischen bei über 21 Jahren liegt und daher von einem Jungtätervollzug gesprochen werden muß.

Anknüpfungspunkte zwischen beiden Bereichen haben sich im Arbeits- und Freizeitbereich ergeben. Dort ist ein verantwortliches und kontrolliertes Miteinander möglich und sinnvoll.

Zu Frage 5:

Das Angebot des Betreuten Wohnens für Jugendliche und junge volljährige Straftäter und Tatverdächtige als Alternative zur Strafe- und Untersuchungshaft, seit 1986 bei den verschiedenen Trägern der Straffälligenhilfe im Lande Bremen entwickelt und praktiziert, hat sich nach Auffassung des Senats bewährt und wird weiterhin ausreichend gefördert und finanziert werden.

Zu Frage 5 a und b:

Bei den Freien Trägern war 1987 bis 1989 die folgende Anzahl von Jugendlichen und Heranwachsenden in Maßnahmen des Betreuten Wohnens:

Haftvermeidung:

Einrichtung	Jahre			insgesamt
	1987	1988	1989	
Lüssumer Turnverein	2	1	—	3
Hans-Wendt-Stiftung	—	—	—	4
Verein f. Bewährungshilfe	—	8	2 (7)	10
Bremerhavener Straffälligenbetreuung	—	—	—	—

Aus Bremerhaven gibt es dazu keine detaillierten Angaben.

Haftverkürzungen:

Einrichtung	Jahre			insgesamt
	1987	1988	1989	
Lüssumer Turnverein	—	—	1	1
Hans-Wendt-Stiftung	—	—	—	—
Verein f. Bewährungshilfe	—	6 (2/3)	1	7
Bremerhavener Straffälligenbetreuung	—	—	—	—

Durch die Umstrukturierungen in der Jugendvollzugsanstalt Blockland insbesondere durch eine durchgehende Betreuung und durch eine stärkere Berücksichtigung der Möglichkeiten der Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung nach § 88 und § 89 JGG soll ein früherer Entlassungszeitpunkt als der 2/3-Termin angestrebt werden. Dazu sollen die Jugendlichen und Heranwachsenden verstärkt in Maßnahmen des Betreuten Wohnens übergeleitet werden.

Zu Frage 6:

Der Senat geht von einem akuten Bedarf im Betreuten Wohnen von 20 Plätzen aus. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß das Angebot zunächst der Gruppe von Jugendlichen und Heranwachsenden mit starker strafrechtlicher Vorbelastung, bereits verfestigter krimineller Karriere, eingetretenen Haftschäden und evtl. Suchtproblemen vorbehalten bleibt.

Künftig ist die Aufstockung des Programms um weitere 20 Plätze vorgesehen.

Zu Frage 6a:

Für die zunächst einzurichtenden 20 Plätze ist ein Betreuungsschlüssel von mindestens 1:4 vorgesehen. Damit soll abgesichert werden, daß das Programm des Betreuten Wohnens tatsächlich einem schwer belasteten Personenkreis vorbehalten bleibt und daß der unter eine Negativauswahl fallende Personenkreis nicht vom Betreuten Wohnen ausgeschlossen wird. Zusätzlich werden Kriseninterventionen bei Haftentlassenen, punktuelle Nachbetreuung und die Wiederaufnahme unterbrochener Betreuungsverhältnisse ermöglicht. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß die sozialpädagogische Betreuung damit ausreichend und angemessen abgesichert ist.

Für die weiteren 20 Plätze ist unter Berücksichtigung des Adressatenkreises eine Differenzierung des Betreuungsschlüssels beabsichtigt. Der Senat ist nach wie vor der Auffassung, daß ambulante Maßnahmen den Vorrang haben sollten. Dafür wird ein bedarfsgerechtes Angebot entwickelt.

Zu Frage 6b:

Der Senator für Justiz und Verfassung gewährt den Trägern des Betreuten Wohnens 1990 einen zweckgebundenen Personalkostenzuschuß in Höhe von DM 125.000,—. Der Senator für Jugend und Soziales übernimmt die anfallenden Sachkosten in Höhe von bis zu DM 40.000,—.

Zu Frage 6c:

Die Frage 6c wurde bereits unter Nr. 6a beantwortet.

Zu Frage 7:

Der Senat erwartet von den ambulanten Maßnahmen des Betreuten Wohnens eine deutliche Verringerung der Rückfallquoten. Kriminologische Erkenntnisse weisen darauf hin, daß die Rückfallquote in den ambulanten Betreuungsmaßnahmen niedriger als bei den stationären Maßnahmen ist.